

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Elke Badde (SPD) vom 23.11.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 30.4.2011 – Konsequenzen für Hamburg**

*Freizügigkeit ist ein Grundrecht der Europäischen Union, das bereits 1958 in den Römischen Verträgen verankert wurde. Aus der Freizügigkeit ergibt sich das europäische Diskriminierungsverbot, welches in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festlegt: „Sie (die Freizügigkeit) umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.“*

*Dieser Grundsatz hat erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Arbeitnehmer als auch auf die Sozialrechte der EU-Bürgerinnen und Bürger.*

*Mit der EU-Erweiterung von 2004 um zehn neue Staaten wurde die Freizügigkeit für die Bürgerinnen und Bürger von acht der zehn neuen Mitgliedstaaten (alle außer Zypern und Malta) zunächst um sieben Jahre verschoben. Diese Frist endet am 1.5.2011, sodass dann alle Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten vom 1. Mai 2004 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland haben werden.*

*Aus diesem freien Zugang zum Arbeitsmarkt ergeben sich erhebliche Folgen für den Arbeitsmarkt, die Sozialsysteme, den Wohnungsmarkt et cetera, auf die sich Hamburg als Metropole einstellen muss.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord wie folgt:

1. *Mit wie vielen Menschen, die aufgrund der neuen Freizügigkeit ab dem 1.5.2011 aus den EU-Beitrittsstaaten nach Hamburg kommen, rechnet der Senat?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

2. *Verfügt der Senat über Erkenntnisse,*
  - a) *aus welchen Ländern Menschen zum Arbeiten nach Hamburg kommen werden?*

*Wenn ja, woher?*

- b) *welche Berufsgruppen nach Hamburg zum Arbeiten kommen werden?*

*Wenn ja, welche?*

- c) *in welchen Familienverhältnissen die erwarteten Arbeitskräfte leben und ob mit Familiennachzug zu rechnen ist?*

*Wenn ja, mit wie viel Familiennachzug wird gerechnet?*

- d) *wie viel und welche Art von Wohnraum die zu erwartenden Arbeitskräfte in Hamburg benötigen werden?*

*Wenn ja, was wird benötigt?*

Nein.

3. *Welche Vorbereitungen trifft der Senat, um den zu erwartenden Menschen*

a) *ausreichend Wohnraum anbieten zu können,*

b) *eine schnelle Integration ihrer Familien zu gewährleisten?*

4. *Welche Auswirkungen der Freizügigkeit erwartet der Senat in Bezug auf die Saisonarbeiter?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- a) *Wie viele Saisonarbeiter waren in den vergangenen Jahren saisonal in Hamburg beschäftigt?*

Durchschnittlich circa 1.000 bis 1.100 Saisonbeschäftigte.

b) *Werden diese in Zukunft feste Arbeit in Hamburg suchen?*

c) *Welche Branchen wären hiervon betroffen?*

d) *Ist vonseiten dieser Saisonarbeiter mit Familiennachzug zu rechnen?*

Darüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

5. *Die Freizügigkeit bedeutet auch, dass beispielsweise Zeitarbeitsfirmen aus den Beitrittsländern die Möglichkeit haben werden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Hamburg zu vermitteln.*

a) *Welche Tarife gelten dann für diese Arbeitnehmer?*

Es gelten immer die Tarife der Länder, in denen der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Einschlägig ist hier das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit ändert sich die Rechtslage diesbezüglich nicht.

b) *Sieht der Senat hierin die Gefahr von Dumpinglöhnen?*

c) *Wie steht der Senat zu der Frage der Einführung eines einheitlichen Mindestlohnes, um die Gefahr von Dumpinglöhnen zu bannen?*

Nein. Dumpinglöhne sind nach allgemeiner rechtlicher Definition Löhne, die um mindestens 30 Prozent unter dem Durchschnittslohn der jeweiligen Branche liegen. Der Senat schätzt insbesondere durch die Chance der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Gefahr von Dumpinglöhnen in der Zeitarbeitsbranche als relativ gering ein, da es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Mai 2011 freisteht, direkt in Deutschland zu hiesigen Tariflöhnen Arbeitsverträge abzuschließen. In der Zeitarbeitsbranche gibt es inzwischen bei 85 Prozent der Unternehmen Tarifabschlüsse. Daher sieht der Senat keine Notwendigkeit für einheitliche Mindestlöhne.

6. *Die Freizügigkeit bedeutet, dass alle Bürgerinnen und Bürger der EU die gleichen Rechte auf dem Arbeitsmarkt haben. Welche Auswirkungen hat dieses auf die Ansprüche, die in Bezug auf die Sozialsysteme erworben werden?*

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit hat keine Auswirkungen auf Leistungsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe, da hier der Wohnort der Antragstellerinnen und Antragsteller maßgeblich ist. Für die Sozialversicherungsansprüche ist dagegen die Beitragsleistung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer maßgeblich. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

- a) *Welche Ansprüche erwerben Selbstständige, die ihr Gewerbe in Deutschland anmelden?*

In der Sozialversicherung werden bestimmte Gruppen von Selbstständigen, die ihr Gewerbe in Deutschland anmelden, versicherungspflichtig in der Renten- und der Unfallversicherung und erwerben damit im Versicherungsfall entsprechende Leistungsansprüche. Tritt keine Versicherungspflicht ein, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit einer freiwilligen oder einer Antragspflichtversicherung.

- b) *Welche Ansprüche erwerben EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in Deutschland arbeiten, in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung?*

EU-Bürgerinnen und Bürger, die in Deutschland arbeiten, erwerben in der deutschen Arbeitslosenversicherung unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Bürgerinnen und Bürger Ansprüche nach Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung.

- c) *Ab wann besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?*

Sofern die Voraussetzungen nach § 7 SGB II erfüllt sind. Im Übrigen siehe [www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf).

- d) *Hat der Senat Vorsorge getroffen, um eventuell steigenden Leistungsansprüchen in Zusammenhang mit dem erwarteten Zuzug nach Hamburg gerecht werden zu können?*

*Wenn ja, wie?*

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

7. *Welche Auswirkungen wird der erwartete Zuzug von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den neuen EU-Beitrittsländern auf die bereits in Hamburg lebenden Migranten haben?*

- a) *Erwartet der Senat einen Verdrängungswettbewerb auf dem Arbeitsmarkt zwischen diesen beiden Gruppen?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- b) *Wenn ja, was plant der Senat, um diesen zu verhindern beziehungsweise abzumildern?*

Entfällt.

- c) *Sind spezielle Arbeitsmarktprogramme beziehungsweise Arbeitsmarktinstrumente geplant, um diesem zu erwartenden Verdrängungswettbewerb zu begegnen?*

*Wenn ja, welche?*

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 7. a).